#### **DEUTSCH LERNEN**

Bis zur Entscheidung über Ihren Asylantrag haben Sie keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem gesonderten Sprachkurs bzw. Integrationskurs (der einen Sprachkurs beinhaltet).

Sofern aber vor Ort freie Kursplätze verfügbar sind, können Sie daran teilnehmen. Wird über Ihren Asylantrag positiv entschieden, haben Sie Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können ggf. auch zur Teilnahme verpflichtet werden. Informieren Sie sich eigenständig vor Ort über die angebotenen Kurse und Ihre Teilnahme! Die Beratungsstellen werden Ihnen kostengünstige Angebote mitteilen.

## **SOZIALLEISTUNGEN**

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sofern Sie in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten Sie eine Unterkunft, ggf. Kleidung und Essen sowie Hygieneartikel zur Verfügung gestellt. Vom Sozialamt bekommen Sie darüber hinaus einen Geldbetrag in bar ausbezahlt, über den Sie frei verfügen können (z. B. zum Kauf von Fahrscheinen oder Telefonkarten) oder der Wert des Betrages wird in Form von Gutscheinen bzw. sogenannte Sachleistungen ausgegeben.

Die Höhe der gewährten Leistungen nach dem AsylblG richtet sich nach Ihrem Alter, Familienstand vor Ort und (nach der Zuweisung auf die Kommunen) nach der Unterbringungsform.

Haben Sie Ihren Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft wird ggf. Geld nur für Leistungen ausbezahlt, die Sie nicht als Sachleistungen vor Ort erhalten. Leben Sie allein oder mit Ihrer Familie in einer eigenen Wohnung, erhalten Sie alle Leistungen als Geldleistungen. (Ausnahme ggf. Energiekosten). Zusätzlich kann beim Sozialamt die Übernahme weiterer Kosten beantragt werden, z. B. eine Grundausstattung an Möbeln oder Erstausstattung für Neugeborene.

Sollte es bei diesen Leistungen Kürzungen bzw. geminderte Auszahlung geben, gehen Sie bitte zu eineR Rechtsanwält\*in oder einer Migrationsberatungsstelle.

## **ERWERBSTÄTIGKEIT**

Solange Sie in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, dürfen Sie nicht arbeiten und keine Ausbildung oder Praktikum machen. Nach der Zuweisung an eine Kommune in Sachsen-Anhalt und nach Ablauf von 3 Monaten Aufenthalt ist es Ihnen erlaubt eine unselbstständige Tätigkeit als AngestellteR auszuüben. Eine "Beschäftigungserlaubnis" wird Ihnen durch die Ausländerbehörde erst erteilt, wenn Sie eine Zusage deR Arbeitgeber\*in für einen Arbeitsplatz vorweisen und die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmt.

Hier wird geprüft, dass Sie nicht zu rechtswidrigen Bedingungen beschäftigt werden (Lohn und Arbeitsbedingungen). Gleichzeitig wird ggf. überprüft, ob Deutsche oder andere EU-Staatsangehörige oder Migrant\*innen mit legalisiertem Aufenthalt in Deutschland außerhalb des Asylverfahrens zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung). Spätestens aber nach 15 Monaten Aufenthalt entfällt die Vorrangprüfung.

Eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung und vorbereitenden Praktika muss ohne Einschränkungen durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Informationen zu Unterstützungsangeboten erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Auskünfte zu den Aufnahmebedingungen eines Studiums erhalten Sie vor Ort bei der Universität/Fachhochschule.

Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind dauerhaft vom Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland ausgeschlossen, wenn der Asylantrag nach dem 1.8.15 gestellt und dann abgelehnt wurde.

Für eine Arbeitsaufnahme bzw. das Finden einer geeigneten Stelle ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulund Berufsabschlüssen wichtig. Suchen Sie die entsprechenden Beratungsstellen zur Feststellung ihrer Qualifikationen bereits frühzeitig auf!

## KINDERGARTEN UND SCHULE

Ihr Kind hat das Recht auf einen Kindergartenplatz. Sie können einen Antrag auf Übernahme der damit verbundenen Kosten stellen. Sie müssen sich um einen Betreuungsplatz eigenständig bemühen. Fragen Sie danach beim zuständigen Sozialamt und in den Beratungsstellen.

Alle in Deutschland lebenden Kinder müssen die Schule besuchen (Schulpflicht). Für Kinder von Asylsuchenden gilt dies

in Sachsen-Anhalt bislang ab dem Zeitpunkt der Zuweisung auf die Kommunen. Kinder werden eingeschult, wenn sie bis zum 30. Juni eines Jahres 6 Jahre alt geworden sind. Ältere Kinder und Jugendliche werden je nach Alter und Entwicklungsstand einer Schulform/Klassenstufe zugewiesen. Es existieren besondere Sprach- bzw. Förderklassen. Neben dem Sozialamt müssen Sie für die Beschulung Ihrer Kinder auch das Landesschulamt kontaktieren. Fragen Sie danach beim zuständigen Sozialamt, den Betreuer\*innen und in den Beratungsstellen.

Bei Besuch einer Schule oder Kindertagesstätte können Sie zusätzliches Geld im Vorfeld beim Sozialamt beantragen z. B. für Schulmaterialien, Klassenfahrten oder Zuschüsse zur Essensversorgung nach dem AsylblG.

# AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNG/ "RESIDENZPFLICHT"

Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu 6 Monate) dürfen Sie sich nur in einem begrenzten Bereich frei bewegen (bei Aufenthalt in Halberstadt ist das Gebiet bspw. auf den Landkreis Harz beschränkt). Verstöße gegen diese Beschränkung werden in Deutschland sanktioniert.

Informieren Sie sich bei den Betreuer\*innen oder einer Beratungsstelle für Asylsuchende. Die Ausländerbehörde erteilt auf Antrag in Ausnahmefällen Erlaubnisse zum Verlassen des Landkreises.

Wenn Sie nach einiger Zeit einem Landkreis zugewiesen werden, aber nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, dürfen Sie sich ab diesem Zeitpunkt im Landkreis frei bewegen.

Sind darüber hinaus ab Ausstellungsdatum der BÜMA bzw. Ankunftsnachweis bereits drei Monate vergangen, können Sie sich im gesamten Bundesgebiet frei bewegen. Sie sind jedoch verpflichtet, Ihren Wohnsitz in dem zugewiesenen Landkreis zu nehmen.

Menschen aus den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Kosovo, Montenegro, Ghana und dem Senegal müssen bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung bleiben. Die Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis der Erstaufnahmeeinrichtung wird nicht aufgehoben.

#### MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Für die ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung ist zu Beginn Ihres Aufenthalts die Aufnahmeeinrichtung zuständig. Fragen Sie das Betreuungspersonal vor Ort nach dem Zugang zur ärztlichen Versorgung und ggf. nach dem Kontakt zu eineR Ärzt\*in. Sie erhalten hier nach Rücksprache auch verordnungsfreie Medikamente.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in der Kommune nehmen, müssen Sie ggf. vor jedem Arztbesuch (auch wenn es ihre Kinder betrifft) in Kontakt mit dem Sozialamt treten. Hier erhalten Sie einen Krankenschein, den Sie vor der Behandlung bei deR behandelnden Ärzt\*in vorlegen müssen.

- Eine fachgerecht ermittelte medizinische Diagnose kann nur einE Ärzt\*in erstellen.
- Sie müssen keine zusätzlichen Zahlungen für Medikamente leisten.

Der Umfang der gewährten medizinischen Leistungen ist in Deutschland für Asylsuchende auf plötzlich auftretende Schmerzzustände und Erkrankungen beschränkt. Eine umfassende Behandlung von chronischen Leiden ist nicht vorgesehen. In besonderen Fällen kann das Sozialamt Ausnahmen gewähren. Sprechen Sie mit den Mitarbeiter\*innen im Sozialamt. Von den deutschen gesetzlichen Krankenkassen empfohlene Vorsorgeleistungen müssen erbracht werden, darunter alle Schutzimpfungen für Kinder. Schwangere und Wöchnerinnen haben das Recht auf volle medizinische und pflegerische Unterstützung durch Hebammen und Ärzt\*innen. Einen Antrag auf Erstausstattung für Ihr Neugeborenes können Sie bereits vor der Geburt beim Sozialamt stellen. Sie erhalten dann z. B. Kindermöbel und einen Kinderwagen zusätzlich zu den gewährten Grundleistungen nach dem AsylblG (§6 AsylblG).

Wenn ein akuter Notfall vorliegt, d.h. eine medizinische Behandlung sofort erfolgen muss, können Sie auch kurzfristig im Krankenhaus behandelt werden. EinE Ärzt\*in ist in dieser Situation verpflichtet Sie zu behandeln.



# **Erstinformation für Asylsuchende**

Dieser Flyer gibt einen ersten Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland. Er richtet sich an neu in Sachsen-Anhalt angekommene Asylsuchende und zeigt die wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf.

Für die erste Unterbringung ist das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Diese erfolgt in einer sogenannten Erstaufnahmeeinrichtung. In Halberstadt befindet sich die zentrale Aufnahmestelle für Asylsuchende (ZASt), daneben gibt es noch weitere Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt. In Halberstadt befindet sich auch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dort erfolgt die Registrierung und die Bearbeitung des Asylantrags.

## **DIE ASYLANTRAGSTELLUNG**

Sobald Sie sich bei einer staatlichen Stelle (Polizei,...) als asylsuchend gemeldet haben, ist ihr Aufenthalt mindestens für die Dauer des Asylverfahrens gestattet (legaler Aufenthalt). Nach dem formlosen Nachsuchen um Asyl muss noch die auf ein Aufenthaltsrecht gerichtete förmliche Asylantragstellung erfolgen. Dafür gibt es einen gesonderten Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Halberstadt.

Im Ankunftszentrum findet eine erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrücke bzw. Foto) statt und Sie erhalten den sog. Ankunftsnachweis. Dies ist kein Aufenthaltstitel, sondern ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Eventuell haben Sie noch eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) erhalten. Die BÜMA war vor der Einführung des Ankunftsnachweis, das vorläufige Aufenthaltspapier. Die BÜMA und der Ankunftsnachweis haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Sie zeigen an, dass Sie Asyl beantragt haben und in welche Erstaufnahmeeinrichtung Sie sich begeben müssen.

Das BAMF wird Sie frühzeitig über ihren Reiseweg befragen und anhand der abgenommenen Fingerabdrücke überprüfen, ob ihr Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Falls Deutschland offiziell nicht für ihr Asylverfahren zuständig ist, (sondern z. B. ein anderer Staat der EU), werden Sie schriftlich informiert und aufgefordert, in das für Sie zuständige EU-Land zu reisen und dort Ihr Asylverfahren durchzuführen.

Suchen Sie in diesem Fall schnell eine Beratungsstelle auf oder kontaktieren Sie eineN Anwält\*in. Hier bleibt nur wenig Zeit zum Handeln.

#### DIE AUFENTHALTSGESTATTUNG

Mit der Stellung des Asylantrages erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihren legalen Aufenthalt - die Aufenthaltsgestattung, die den Ankunftsnachweis ablöst. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer des Asylverfahrens und ist individuell verschieden.

Das Asylverfahren kann zwischen einigen Tagen (sogenannte Schnellverfahren) und mehreren Monaten dauern. Dabei spielt u.a. Ihr Herkunftsland eine Rolle.

Im Ankunftszentrum in Halberstadt finden alle Schritte des Asylverfahrens zentral statt: Von der Registrierung bis zur schriftlichen Entscheidung des BAMF über ihren Asylantrag (Bescheid).

## **DIE ANHÖRUNG**

Im nächsten Schritt erfolgt dann die persönliche Anhörung zu Ihren Fluchtgründen durch Mitarbeitende des BAMF. Eventuell gibt es dafür einen gesonderten Termin beim BAMF, zu dem Sie nach Halberstadt anreisen müssen.

- Eine Mitarbeiter\*in des BAMF wird im Detail nach den Gründen für Ihre Flucht und nach Ihrer Fluchtgeschichte fragen.
- Dabei können auch (wiederholt) Fragen zu Ihren bisherigen Wohnorten, Reisewegen oder Asylanträgen in anderen Staaten gestellt werden.
- Konzentrieren Sie sich auf die ausführliche Darlegung Ihrer persönlichen Situation und Ihrer Flucht vor politischer Verfolgung.
- Beantworten Sie möglichst alle Fragen ausführlich. Achten Sie darauf, dass Sie die Fragen richtig verstanden haben. Fragen Sie nach, wenn Sie eine Frage nicht vollständig verstanden haben.

# **WICHTIGER HINWEIS zur Anhörung:**

Die Anhörung (Interview) ist der wichtigste Teil im Asylverfahren. Gehen Sie unbedingt zu diesem Termin und bereiten Sie sich gut darauf vor! Später haben Sie nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, das Erzählte zu korrigieren und/oder zu ergänzen.

# Rechte während der Anhörung

- Sie haben das Recht auf eineN Dolmetscher\*in. Bei Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit oder bei Verständnisproblemen, haben Sie das Recht eineN andereN Dolmetscher\*in einzufordern.
- ) Über das mündliche Interview wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss nach der Anhörung für Sie rückübersetzt und bei Fehlern korrigiert werden. Prüfen Sie vor Ort genau, ob das Protokoll Ihre Ausführungen korrekt und vollständig wiedergibt bevor Sie das Protokoll am Ende der Anhörung unterschreiben.
- Wenn es Ihnen schwerfällt, über bestimmte Ereignisse zu berichten, teilen Sie dies deR Mitarbeitertenden des BAMF mit. Dies muss berücksichtigt werden. Schwerwiegende gesundheitliche Probleme und Traumatisierungen wird Ihnen einE Ärzt\*in bescheinigen. Reichen Sie die Bestätigung dann beim BAMF ein.

# Äußern Sie bestehende besondere Wünsche zum Interview gegenüber dem BAMF.

- Das Interview ist nicht öffentlich. Anderen Personen kann aber auf Ihre Nachfrage die Teilnahme gestattet werden.
- ) Frauen können auf Nachfrage durch eine Frau angehört werden.

#### DIE ENTSCHEIDUNG DES BAMF

Mit der schriftlichen Entscheidung des BAMF ("Bescheid") endet zunächst ihre Aufenthaltsgestattung. Das BAMF hat mehrere Entscheidungsmöglichkeiten.

- ) Positive Entscheidung: Wenn ein Asylrecht nach Art. 16a GG oder die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der Subsidiäre Schutz oder ein Nationales Abschiebungsverbot besteht, dürfen Sie (zunächst befristet) in Deutschland bleiben. Als Nachweis hierüber stellt Ihnen die örtlich zuständige Ausländerbehörde einen sogenannten Aufenthaltstitel aus.
- Negative Entscheidung: Wenn keiner der genannten Gründe festgestellt wird, wird Ihr Antrag abgelehnt. Sie können gegen diese Entscheidung des BAMF vor einem deutschen Gericht Rechtsschutz einlegen. Sie sollten sich allerdings in diesem Fall schnellstmöglich bei eine Rechtsanwält\*in beraten lassen. Bitte beachten Sie, dass nur ein sehr kurzes Zeitfenster nach der Entscheidung besteht, indem Sie Rechtsschutz einlegen können. Kontrollieren Sie täglich Ihre Post, da Sie in diesen Fällen sehr schnell handeln müssen.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:











info@fluechtlingsrat-lsa.de

ANSPRECHPERSONEN UND KONTAKTE:

stefanie.muerbe@fluechtlingsrat-lsa.de

anne.wedekind@fluechtlingsrat-lsa.de

christine.boelian@fluechtlingsrat-lsa.de

cynthia.zimmermann@fluechtlingsrat-lsa.de

georg.schuetze@fluechtlingsrat-lsa.de

Geschäftsstelle Magdeburg

Schellingstr. 3-4 · 39104 Magdeburg

Stefanie Mürbe

**Anne Wedekind** 

**Christine Bölian** 

Telefon: 0049 391 50 54 9613/4

info@fluechtlingsrat-lsa.de

Telefax: 0049 391 50 54 9615

Kurallee 15 · 06114 Halle (Saale)

**Georg Schütze** 

Cynthia Zimmermann

Büro Halle (Saale)

www.fluechtlingsrat-lsa.de



## **WICHTIGER HINWEIS**

Dieses Faltblatt soll Ihnen einen ersten Überblick geben und ersetzt keine individuelle Beratung. Wir garantieren nicht für Vollständigkeit. Der Stand des Flyers ist Juli 2016. Wenden Sie sich bitte möglichst früh an Beratungsstellen und/oder Anwält\*innen. Fragen Sie im Sozialamt bzw. die Betreuer\*innen Ihrer Unterkunft nach dem Kontakt. Die Adressen der gesonderten Beratungsstellen (Asylverfahrensberatung) finden Sie auf dem Integrationsportal der Landesintegrationsbeauftragten (www.integriert-in-sachsen-anhalt.de). Informationen erhalten Sie auch beim Flüchtlingsrat.

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für die Anerkennung der Rechte von geflüchteten Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein. Wir sind eine von Parteien und Kirchen unabhängige Organisation und finanzieren uns durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Projektförderung. Wir bieten Geflüchteten Informationen an und vermitteln weiter an Beratungsstellen und Rechtsanwält\*innen.

